

Bildungsanforderungen für Personen ohne Berufsbildung im Berufsfeld Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung)

1. Einleitung

Die revidierte Direktzahlungsverordnung (DZV) ist seit dem 1.1.2014 in Kraft. Die Bildungsanforderungen für Personen, die über keinen Berufsabschluss des Berufsfelds Landwirtschaft verfügen, sind in Art. 4, Abs. 2 geregelt:

Art. 4

2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit:

a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder....

Die OdA AgriAliForm als massgebende Organisation der Arbeitswelt hat im Juni 2012 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um den so genannten Direktzahlungskurs in Anlehnung an das bestehende Konzept neu zu beschreiben. In der Arbeitsgruppe sind die Mitgliedorganisationen AGORA, SBV und VSGP vertreten, sie steht unter der Leitung von Madame Magali Briod, AGORA. An drei Sitzungen hat die Arbeitsgruppe den beiliegenden Reglementsentwurf erarbeitet. Zudem wurde in einem Gespräch mit dem Präsidenten der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) und dem Sekretär der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und den involvierten Berufsorganisationen festgelegt. Sowohl die LDK als auch die KOLAS unterstützen die nötigen Arbeiten. Ihre Vorgaben wurden im vorliegenden Reglementsentwurf aufgenommen.

2. Absicht und Auftrag

Die Umsetzung von Art. 4, abs.2 der DZV soll durch ein Reglement gesteuert werden. Die OdA AgriAliForm erarbeitet dieses im Auftrag der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren. Das Reglement ist durch den Vorstand der OdA AgriAliForm und durch die LDK auf Antrag der KOLAS zu genehmigen.

Die Arbeitsgruppe ist für Ihre Arbeit von den folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen:

- Der Direktzahlungskurs ist kein reglementiertes Bildungsangebot auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes.
- Die zu vermittelnden Kompetenzen orientieren sich an den gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die von der Landwirtschaft erwartet und wofür die Direktzahlungen entrichtet werden.
- Der Direktzahlungskurs darf die reglementierte Berufsbildung nicht konkurrenzieren, sonst wird das Niveau der Bildungsqualität und längerfristig die Professionalität in der Landwirtschaft gefährdet.
- Die erlangten Kompetenzen sind in einem Qualifikationsverfahren praxisgerecht zu überprüfen.
- Für die Durchführung des Kurses sollen Massnahmen zur Qualitätssicherung angewendet werden.
- Der Kurs soll pro Sprachregion zentral administriert werden. Es ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Kursausweis abzugeben. Dieser ist durch den Anbieter und die OdA AgriAliForm zu unterzeichnen.

- Der Kurs muss kostendeckend sein. Für das Schulgeld erarbeitet die OdA AgriAliForm Empfehlungen. Die Administrations- und Prüfungsgebühren werden einheitlich durch die OdA festgelegt.

3. Vernehmlassung über das Reglement zum Direktzahlungskurs

Bei den Kantonalen Vollzugsbehörden und bei den Mitgliedorganisationen der OdA AgriAliForm ist auf der Basis des Reglementsentwurfs während den Monaten Februar und März eine Vernehmlassung durchzuführen. **Termin 31.3.2014.**

Teilnahme an der Vernehmlassung

Mitgliedorganisation der OdA	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL Berufsbildungskommission BBK VTL Industriestrasse 9 8570 Weinfelden
Kantonale Vollzugsbehörde	
Kontaktperson (für Nachfragen)	Name/Vorname: Meili Bruno, Präsident BBK VTL
	Telefon: 071 971 40 53
	E-Mail: meilifriedtal@bluewin.ch

3.1 Fragen über den Entwurf des Reglements zum DZ-Kurs

Fragegruppe A:

Die nachfolgenden Fragen sind bitte sowohl durch die Mitgliedorganisationen der OdA wie auch durch die Vollzugsorgane der Kantone zu beantworten.

a) Positionierung des DZ Kurses

Frage	Zustimmung			Bemerkungen
	ja	+/-	nein	
Entsprechen die Kursziele Anforderungen zum Erbringen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Praxis kann nicht überprüft werden.
Ermöglichen die Kursinhalte die gewünschte Differenzierung nach Berg/Tal und Betriebsrichtungen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Spezialkulturen können aufgrund von zu niedrigen Teilnehmerzahlen nicht ausgebildet werden.
Kann der Konkurrenzierung der regulären Berufsbildung auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Reglements vorgebeugt werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Altersgrenze 30 Jahre zwingend. Ansonsten wird die reguläre Zweitausbildung zu sehr konkurrenziert.

b) Abschlussprüfung

Frage	Zustimmung			Bemerkungen
	ja	+/-	nein	
Sind die Zulassungsbedingungen in Übereinstimmung mit den Rahmenbedingungen gemäss Punkt 2 dieses Dokuments?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Praxisjahr ist für die Überprüfung nicht ausreichend. Für die Praxisbetriebe müssen Anforderungen formuliert und überprüft werden.
Ist die Durchführung der Teilprüfung 2 der Abschlussprüfung auf dem Betrieb	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird wirklich der aktuelle Kandidat oder der Betrieb geprüft?

durchführbar?				
Sind die Dauer und die Gewichtung der Teilprüfungen richtig festgesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Praxis muss überprüft werden.
Ist die Bestehensnorm richtig definiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Beides Fallnoten. Eine Wiederholung erlaubt.

c) Kurskosten

Frage	Zustimmung			Bemerkungen
	ja	+/-	nein	
Können Sie dem Grundsatz der Regelung über die Kursfinanzierung zustimmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Muss zwingend vollkostendeckend sein.

d) Übergangsbestimmungen

Frage	Bemerkungen	
	ja	nein
Ist die Übergangsbestimmung bezüglich des Mindestalters für die Zulassung zu Prüfung richtig?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

e) Andere Rückmeldungen zum Reglement über den Direktzahlungskurs

Punkte	Bemerkungen

Fragegruppe B:

Die nachfolgenden Fragen bitte nur durch die Vollzugsorgane der Kantone beantworten.

Aufgaben der OdA AgriAliForm

Frage	Bemerkungen	
	ja	nein
Sind die Aufgaben der OdA AgriAliForm richtig definiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann die Kontrolle der geforderten Berufspraxis durch die kantonale Vollzugsbehörde gemacht werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Eingabefrist: **31. März 2014**

bei:

Mitgliedorganisationen der OdA AgriAliForm	Kantonale Vollzugsbehörden
Sekretariat OdA AgriAliForm	Sekretariat LDK:
jakob.roesch@agriprof.ch	roger.bisig@zg.ch

--	--

4. Termine

Datum	Wer	Was
23.1.2014	Vorstand OdA	Behandlung Entwurf Reglement, Entschied über das weitere Vorgehen
Februar /März	Mitgliedorganisationen OdA	Vernehmlassung Reglement
Februar /März	Kant. Landwirtschaftsämter Ämter	Vernehmlassung Reglement
April 2014	Sekretariat	Auswertung der Vernehmlassung und Erarbeiten von Anpassungsvorschlägen
21.3.2014	Vorstand KOLAS	Behandlung des Entwurfs
07.04.2014	Vorstand LDK	Kenntnisnahme
15./16.5.2014	Versammlung KOLAS	Behandlung, ev. Präsentation durch ein Mitglied der AG
12.06.2014	Vorstand OdA	Genehmigung Reglement
26.06.2014	LDK	Genehmigung Reglement
01.01.2015	Kantone, OdA AgriAliForm, Anbieter	Inkraftsetzung

Brugg/Lausanne, Januar 2014